

LAbg. Dr. Gabriele Sprickler-Falschlunger
Am Eisweiher 5, 6850 Dornbirn

Frau Landesrätin
Dr. Bernadette Mennel
Landhaus
6900 Bregenz

Bregenz, 30. April 2015

Gemeinsame Schule – kommt eine Modellregion Vorarlberg?

Sehr geehrte Frau Landesrätin!

Im Arbeitsprogramm der schwarz-grünen Regierung wird ab Mai 2015 ein regionaler Schulversuch für eine „Gemeinsame Schule“ in Vorarlberg festgeschrieben. Dem soll, so der Nachsatz, dann die Bundesregierung zustimmen.

Die Krux liegt im Nachsatz. Allen bekannt ist, dass von den zwei regierenden Parteien auf Bundesebene nur die ÖVP eine klare Haltung gegen eine „Gemeinsame Schule“ einnimmt. Auch wenn Landeshauptmann Markus Wallner immer „den Bund“ als Blockierer bezeichnet, obwohl er weiß, dass die Blockierer nur in den eigenen Reihen zu finden sind. Die Festschreibung des Gymnasiums im neuen ÖVP-Programm ist ein neuerlicher Beweis dafür.

Dass das bedauerlich ist, gesteht die Vorarlberger ÖVP ein. Dieses Bedauern wird aber wenig daran ändern, dass Bildung weiterhin stark vererbt wird, dass es keinen Sinn ergibt, Kinder mit 10 Jahren zu trennen oder die Mittelschulen trotz großer Bemühungen der einzelnen Schulen teuer aber ineffizient sind.

Eine Modellregion für eine „Gemeinsame Schule“ in Vorarlberg wird nur dann möglich werden, wenn Landeshauptmann Markus Wallner bei seinen ÖVP-Kollegen in Wien den Weg dafür ebnet. Die SPÖ kämpft für die Einführung einer „Gemeinsamen Schule“ seit Jahrzehnten.

Um zu erfahren, wie der derzeitige Stand zur Umsetzung der oben genannten Modellregion ist, richte ich gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages folgende

A n f r a g e

an Sie:

- 1) Sie wollen Ende Mai dieses Jahres den zweiten Teil des Projektes „Schule der 10- bis 14-Jährigen“ präsentieren und dann einen konkreten Vorschlag für eine Modellregion machen. Welche rechtlichen Rahmenbedingungen bestehen derzeit, um eine Modellregion umzusetzen?
- 2) Sind Sie derzeit noch an eine Zweidrittelmehrheit im Schulgemeinschaftsausschuss der einzelnen Schule angewiesen?
- 3) Wie stehen derzeit die Chancen, eine solche Zweidrittelmehrheit in den einzelnen AHS zu erreichen?
- 4) Was planen Sie, wenn die Modellregion in einer sinnvollen Form nicht umsetzbar ist und damit eine mehrheitliche Forderung aus der Befragung, nämlich die Kinder nicht mehr mit zehn Jahren zu trennen, auf der Strecke bleibt?
- 5) Stehen Sie weiterhin dazu, dass sinnlose „Modellregionen“, wie etwa jene im Zillertal, wo eine „Gemeinsame Schule“ ohne die Existenz einer AHS-Unterstufe eingerichtet wurde, in Vorarlberg nicht kommen werden?
- 6) Landeshauptmann Markus Wallner hat zugesagt, sich für die Ermöglichung einer Modellregion „Gemeinsame Schule“ in Wien einzusetzen. Wie ist der derzeitige Stand der Verhandlungen mit der Bundes-ÖVP?

LAbg. Dr. Gabi Sprickler-Falschlunger

Beantwortet: 21.5.2015 – Zahl: 29.01.080

Landesrätin
Dr. Bernadette Mennel



Frau LAbg.
Dr. Gabriele Sprickler-Falschlunger
Landtagsclub der SPÖ
Landhaus
6900 Bregenz

im Wege der Landtagsdirektion

Bregenz, 21.05.2015

Betreff: Anfrage vom 30.4.2015, Zl. 29.01.080 – Gemeinsame Schule – Kommt eine Modellregion Vorarlberg?

Sehr geehrte Frau LAbg. Dr. Sprickler-Falschlunger,

da Ihre Anfrage gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages Agenden des Bundes berührt, wird sie teilweise außerparlamentarisch beantwortet:

Das Land Vorarlberg ist seit Jahren bemüht, die Rahmenbedingungen in den verschiedensten Bereichen im Schulbereich zu verbessern und effektiver zu gestalten. Mit dem „Volksschulpaket“, mit der intensiven Frühförderung und gezielter Sprachförderung sowie mit der flächendeckend eingeführten Neuen Mittelschule konnten im Rahmen der beschränkten verfassungsrechtlichen Zuständigkeit der Länder erfolgreiche Initiativen gesetzt werden.

Vorarlberg will auch im Bereich der Sekundarstufe I neue Akzente setzen, richtige und gerechte Verbesserungen weiterentwickeln und damit im Bildungswesen seine Vorreiterrolle in Österreich unter Beweis stellen.

Am 19. Februar 2013 erging seitens der Vorarlberger Landesregierung der Auftrag zur Durchführung eines Forschungsprojekts „Schule der 10- bis 14-Jährigen“. Der Auftrag beinhaltet eine Analyse der Bildungsregion Vorarlberg, eine Analyse bestehender Modelle der Sekundarstufe I sowie die Klärung von Rahmenbedingungen für die Weiterentwicklung der Schulen der Sekundarstufe I zu einer Gemeinsamen Schule der 10- bis 14-Jährigen.

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz, Österreich | www.vorarlberg.at | DVR 0058751
bernadette.mennel@vorarlberg.at | T +43 5574 511 27000 | F +43 5574 511 927000

Das Projekt wurde als ergebnisoffener Prozess angelegt. Es wurden vier Arbeitsgruppen eingerichtet, in denen rund 30 Expertinnen und Experten mitgearbeitet haben. Die Ergebnisse sind in zwei Publikationen im Studien Verlag Innsbruck veröffentlicht und allen Interessierten zugänglich. Die Projektkoordination und die Leiterinnen und Leiter der Arbeitsgruppen werden am 22. Mai 2015 die Projektergebnisse und Empfehlungen vorstellen.

1. Sie wollen Ende Mai dieses Jahres den zweiten Teil des Projektes „Schule der 10- bis 14-Jährigen“ präsentieren und dann einen konkreten Vorschlag für eine Modellregion machen. Welche rechtlichen Rahmenbedingungen bestehen derzeit, um eine Modellregion umzusetzen?

Art. 14 Abs. 6a B-VG enthält den Auftrag an den Gesetzgeber, eine angemessene Differenzierung bei den Sekundarschulen vorzusehen.

Diesem verfassungsgesetzlichen Auftrag entsprechend hat der Gesetzgeber in der Sekundarstufe I unterschiedliche Schultypen (Hauptschulen bzw. Neue Mittelschulen, die Oberstufe der Volksschule, die entsprechenden Stufen der Sonderschule und die Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schulen) mit teils unterschiedlichen Regelungen vorgesehen.

Solche Bestimmungen sind neben der Differenzierung in die Schultypen als solche (insbes. Hauptschule/Neue Mittelschule und AHS-Unterstufe) im Wesentlichen die besonderen Aufnahmebedingungen in die Unterstufe der AHS, die Möglichkeit der AHS, im Hinblick auf die fehlenden Schulsprenkel Schülerinnen und Schüler wegen Überfüllung abzulehnen; daneben die Leistungsgruppen in der Hauptschule und die Möglichkeit des (von der Schülerzahl unabhängigen) schulstufenübergreifenden Unterrichts in der NMS.

Das Wesen einer Gemeinsamen Schule besteht in der Beseitigung der frühen Bildungswegentscheidung der Schülerinnen und Schüler nach der vierten Klasse Volksschule. Eine Gemeinsame Schule bedeutet somit, dass es im Bereich der Sekundarstufe I nur noch einen einzigen Schultyp gibt, wobei die Schulen dieses Schultyps alle Schülerinnen und Schüler unabhängig vom Zeugnis der vierten Klasse Volksschule (sofern positiv) aufnehmen müssen, sofern sie dem Schulsprenkel angehören.

Die gesetzlichen Regelungen betreffend die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in eine Schule bzw. die Möglichkeit der Schule, die Aufnahme abzulehnen, sind die zentralen Fragen der Gemeinsamen Schule der 10- bis 14-Jährigen.

Nach § 4 Abs. 2 SchOG darf die Aufnahme eines Schülers in eine öffentliche Schule abgelehnt werden,

- a) wenn der Schüler die schulrechtlichen Aufnahmebedingungen nicht erfüllt;
- b) wenn der Schüler dem für die Schule vorgesehenen Schulsprengel nicht angehört;
- c) wenn für die Schule kein Schulsprengel vorgesehen ist, wegen Überfüllung der Schule.

Die Aufnahme in die Haupt-/Neue Mittelschule setzt den erfolgreichen Abschluss der vierten Stufe der Volksschule voraus.

Als Aufnahmebedingung in die 1. Klasse einer AHS setzt das SchOG voraus, dass die vierte Stufe der Volksschule erfolgreich abgeschlossen wurde und die Beurteilung in Deutsch, Lesen, Schreiben sowie Mathematik für die vierte Schulstufe mit „Sehr gut“ oder „Gut“ erfolgte; die Beurteilung mit „Befriedigend“ in diesen Pflichtgegenständen steht der Aufnahme nicht entgegen, sofern die Schulkonferenz der Volksschule feststellt, dass die Schülerinnen und Schüler auf Grund der sonstigen Leistungen mit großer Wahrscheinlichkeit den Anforderungen der allgemein bildenden höheren Schule genügen wird. Aufnahmebewerber, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, haben eine Aufnahmeprüfung abzulegen.

Das SchUG normiert hinsichtlich der Aufnahme in die 1. Stufe der einzelnen Schularten (ausgenommen der Volks- und Sonderschule sowie der Berufsschule), dass die zuständige Bundesministerin durch Verordnung die näheren Bestimmungen über das Aufnahmeverfahren festzulegen hat, wobei für die Aufnahme in Schulen, für die kein Schulsprengel besteht, in der Verordnung für alle Aufnahmebewerber in gleicher Weise geltende Reihungskriterien festzulegen sind, wobei jedenfalls auf die bisherigen Leistungen, auf die Wohnortnähe sowie auf einen allfälligen Besuch der Schule durch Geschwister Bedacht zu nehmen ist.

Das Nähere ist in der Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über das Verfahren zur Aufnahme in Schulen (Aufnahmeverfahrensverordnung), BGBl. II Nr. 317/2006 geregelt.

Zusammenfassend ist zur Kernfrage der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die AHS-Unterstufe bzw. der Möglichkeit, ihre Aufnahme abzulehnen, festzuhalten:

- In die AHS dürfen nur Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, die die besonderen Aufnahmebedingungen erfüllen, indem sie ein besonders qualifiziertes Abschlusszeugnis (aufgrund der Aufnahmeverfahrensverordnung bereits ein besonders qualifiziertes Semesterzeugnis) der 4. Klasse Volksschule vorweisen können oder eine Aufnahmeprüfung bestehen; bei der HS/NMS ist kein qualifiziertes Abschlusszeugnis der 4. Klasse Volksschule erforderlich.
- Schülerinnen und Schüler der vierten Klasse Volksschule, deren Semesterzeugnis die im Gesetz genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, sind im Aufnahmeverfahren von der Schulleitung der AHS von vornherein auszuscheiden.

- Bei der AHS kann die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern trotz Erfüllens der Aufnahmvoraussetzungen abgelehnt werden, wenn die Schule überfüllt ist; bei der Hauptschule/Neuen Mittelschule kann die Aufnahme nicht abgelehnt werden, sofern der Schüler im Schulsprenkel wohnt.
- Da sich erfahrungsgemäß mehr (auch die gesetzlichen Aufnahmebedingungen erfüllende) Schülerinnen und Schüler für die AHS-Unterstufe anmelden als aufgenommen werden können, hat die Schulleitung der AHS innerhalb jener Aufnahmswerber, deren Schulnachrichten die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, eine Reihung nach den Bestimmungen der Aufnahmeverfahrensverordnung vorzunehmen. Dabei hat er jedenfalls die Leistungsbeurteilungen in den Pflichtgegenständen Deutsch, Lesen, Schreiben und Mathematik sowie nach Maßgabe allfälliger schulautonomer Reihungskriterien sonstige Leistungen, wie z.B. in anderen Unterrichtsgegenständen, in vorangehenden Schulstufen erbrachte Leistungen und die Leistungsentwicklung, zu berücksichtigen.

Bestimmungen, die einer Gemeinsamen Schule entgegenstehen, befinden sich sohin in der Bundesverfassung, im Schulorganisationsgesetz und im Schulunterrichtsgesetz.

Mit einem Schulversuch kann von Bestimmungen des Gesetzes abgewichen werden. Schulversuche dienen der Erprobung besonderer pädagogischer oder schulorganisatorischer Maßnahmen. Sie sind von der Schulbehörde zu betreuen, zu kontrollieren und auszuwerten, damit beurteilt werden kann, ob die solcherart erprobten Maßnahmen ins Regelschulwesen übernommen werden sollen.

Das Wesen einer Gemeinsamen Schule der 10- bis 14-Jährigen enthält die Fortsetzung der in der Volksschule bestehenden Durchmischung der Schülerinnen und Schüler. Dem stehen vor allem die besonderen Aufnahmebedingungen in die AHS-Unterstufe im SchOG sowie die Regelungen über das Aufnahmeverfahren im SchUG entgegen.

Somit ist zur Durchführung eines Schulversuchs im Sinne einer Gemeinsamen Schule ein Abweichen von beiden Gesetzen erforderlich.

1.1. Ein Schulversuch nach § 7 SchOG ermöglicht es der Bundesministerin für Bildung und Frauen, von den Bestimmungen des II. Hauptstücks des SchOG abzuweichen. Die Bestimmungen über die besonderen Aufnahmebedingungen in die AHS befinden im II. Hauptstück des SchOG, sodass von ihnen mit einem Schulversuch abgewichen werden kann. Allerdings ist davon auszugehen, dass im Wege eines Schulversuchs nach dem SchOG keine Schulsprenkel für die AHS-Unterstufe festgelegt werden können.

Zunächst müssten allerdings die Erziehungsberechtigten von mindestens zwei Dritteln der Schülerinnen und Schüler, welche die vom Schulversuch betroffenen Klassen voraussichtlich besuchen werden, und mindestens zwei Drittel der

Lehrpersonen, welche in dieser Klasse voraussichtlich unterrichten werden, zustimmen. Weiters ist zu beachten, dass der Schulversuch an nicht mehr Klassen durchgeführt werden darf als es 5 % der AHS-Klassen bundesweit entspricht.

1.2. Das Schulorganisationsgesetz bietet neben dem allgemeinen Schulversuch nach § 7 den Modellversuch an AHS nach § 7a, der ein Schulversuch besonderer Art ist.

Während die Bestimmung des § 7a SchOG in der ursprünglichen Fassung die Möglichkeit von Modellversuchen an „allgemein bildenden Schulen“, also an Hauptschulen und allgemein bildenden höheren Schulen, vorsah, beschränkt sie sich – im Hinblick auf die Implementierung der NMS ins Regelschulwesen – nun auf Modellversuche an den AHS.

Danach können im Wege eines Schulversuches bestehende AHS-Unterstufen im Sinne der Bestimmungen der Neuen Mittelschule entwickelt werden. Auch hier ist zu beachten, dass der Schulversuch von der Bildungsministerin nur dann geführt werden kann, wenn die Erziehungsberechtigten von mindestens zwei Dritteln der Schülerinnen und Schülern und mindestens zwei Drittel der Lehrpersonen der betreffenden Schule zustimmen. Weiters kann dieser Schulversuch nicht alle AHS-Unterstufen innerhalb eines politischen Bezirks umfassen und er darf an nicht mehr Klassen durchgeführt werden als es 10 % der AHS-Klassen bundesweit entspricht.

Bei einem Modellversuch nach § 7a SchOG besteht weiters die Einschränkung, dass bestehende allgemein bildende höhere Schulen innerhalb des politischen Bezirkes in erforderlicher Anzahl und Klassen weiterbestehen müssen. Nur wenn die genannten Einschränkungen beseitigt würden, wäre ein flächendeckender Versuch im gesamten Landesgebiet möglich.

Beiden Versuchsvarianten gemeinsam ist, dass sie auf einzelne Standorte beschränkt sind und an den einzelnen Schulstandorten eine 2/3 Mehrheit der betroffenen Erziehungsberechtigten und der betroffenen Lehrpersonen notwendig ist. Weiters wären sie jedenfalls an AHS-Standorten durchzuführen. Ein Schulversuch nach § 7 SchOG macht nämlich nur an AHS Sinn, weil zur Sicherstellung einer Durchmischung der Schüler mit unterschiedlichem Leistungsniveau von den für die AHS geltenden Aufnahmebedingungen (Aufnahmeverfahren) abgewichen werden muss (bei den NMS stehen der Aufnahme unterschiedlich qualifizierter Schüler keine gesetzlichen Bestimmungen entgegen); der Modellversuch nach § 7a SchOG bezieht sich grundsätzlich nur auf AHS.

2. Neben einem Schulversuch bzw. einem Modellversuch nach dem SchOG wäre zusätzlich ein Schulversuch nach dem SchUG erforderlich, indem die Bestimmungen über das Aufnahmeverfahren im § 5 SchUG bzw. jene in der

Aufnahmeverfahrensverordnung beseitigt werden. Auch für diesen Schulversuch sind die zitierten 2/3 Mehrheiten erforderlich.

Denkbar wäre die Umsetzung eines Schulversuchs oder eines Modellversuchs nach geltendem Recht (mit den erforderlichen 2/3 Mehrheiten) oder mit vorausgehender Gesetzesnovelle, indem lediglich die Zustimmungsquoren in den Schulversuchsparagrafen (§ 7 Abs. 5a bzw. § 7a Abs. 5 SchOG) von 2/3 reduziert werden.

2. Sind Sie derzeit noch an eine Zweidrittelmehrheit im Schulgemeinschaftsausschuss der einzelnen Schule angewiesen?

Sowohl für einen Schulversuch nach § 7 SchOG als auch für einen Modellversuch nach § 7a SchOG ist an den einzelnen Schulstandorten eine 2/3 Mehrheit der betroffenen Erziehungsberechtigten und der betroffenen Lehrpersonen notwendig. Dasselbe gilt für den gleichzeitig erforderlichen Schulversuch nach dem SchUG.

3. Wie stehen derzeit die Chancen, eine solche Zweidrittelmehrheit in den einzelnen AHS zu erreichen?

Diese Frage kann derzeit nicht beantwortet werden.

4. Was planen Sie, wenn die Modellregion in einer sinnvollen Form nicht umsetzbar ist und damit eine mehrheitliche Forderung aus der Befragung, nämlich die Kinder nicht mehr mit zehn Jahren zu trennen, auf der Strecke bleibt?

5. Stehen Sie weiterhin dazu, dass sinnlose „Modellregionen“, wie etwa jene im Zillertal, wo eine „Gemeinsame Schule“ ohne die Existenz einer AHS-Unterstufe eingerichtet wurde, in Vorarlberg nicht kommen werden?

Das Wesen einer Gemeinsamen Schule besteht in einer Beseitigung der Trennung der Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I und damit in der Fortsetzung der in der Volksschule bestehenden Durchmischung der Schülerinnen und Schüler. Dazu sind die eingangs genannten Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen notwendig.

Mit einem Schulversuch kann von Bestimmungen des Gesetzes abgewichen werden. Einer Gemeinsamen Schule der 10- bis 14-Jährigen stehen vor allem die besonderen Aufnahmebedingungen in die AHS-Unterstufe (besonders qualifiziertes Zeugnis der vierten Klasse Volksschule) entgegen. Ein Schulversuch wäre daher an den Unterstufen der AHS durchzuführen, weil im Sinne einer Gemeinsamen Schule von den für diese Schulart geltenden (Aufnahme)Bestimmungen abgewichen werden müsste. Bei den Neuen Mittelschulen stehen einer Gemeinsamen Schule im Sinne der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aller Leistungsniveaus bzw. einer

Fortsetzung der in der Volksschule gegebenen Durchmischung der Schülerinnen und Schüler gesetzliche Bestimmungen nicht entgegen.

6. Landeshauptmann Markus Wallner hat zugesagt, sich für die Ermöglichung einer Modellregion „Gemeinsame Schule“ in Wien einzusetzen. Wie ist der derzeitige Stand der Verhandlungen mit der Bundes-ÖVP?

Der Bundesobmann der ÖVP Reinhold Mitterlehner hat am 11.5.2015 im Radio Vorarlberg-Interview diesbezüglich folgendes Statement abgegeben:

„Wir sind da offener als das früher war. Wir haben zwar im Parteiprogramm auch das Gymnasium noch erwähnt, sind aber auf der anderen Seite offen auch für andere Entwicklungen. Und die sind hier ja eingeleitet worden. Da gibt es aber bestimmt – noch Evaluierungsverfahren. Das warten wir ab und im Endeffekt ist entscheidend, dass das Kind im Mittelpunkt steht, die Interessen des Kindes. Wir wollen eine möglichst gute Qualifikation haben und da wird man schauen, ob dieses System und ein Modellversuch funktionieren. Also ich sehe uns da eher auf einem sehr guten Wege, wenn die Voraussetzungen stimmen. (...) Wenn die Voraussetzungen stimmen – und davon gehe ich aus – werden wir uns da nicht quer legen; also da sehe ich einen durchaus kooperativen Weg.“

Mit freundlichen Grüßen

Landesrätin Dr. Bernadette Mennel